Dr. Christian Wirth

Rechtsanwalt

Dr. jur. Christian Wirth • Gut Junkerwald • 66440 Blieskastel

An den

Oberbürgermeister der Stadt Wilhelmshaven

Herrn Carsten Feist

Rathausplatz 1

26382 Wilhelmshaven

Blieskastel, 24. September 2026

Einspruch gegen die Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Wilhemshaven

des **Thorsten Paul Moriße**, Schützenstraße 26, 26382 Wilhelmshaven,

– Einspruchsführer –

Namens und im Auftrag meines Mandanten lege ich Einspruch gegen die Wahl zum Oberbürgermeister in der Stadt Wilhelmshaven vom 13.9.2026 ein.

Gut Junkerwald •66440 Blieskastel
Tel. 06842-8918938 • Mobil: +491704504011
info@ra-dr-wirth.de
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE53 1203 0000 1072 0141 76
BIC: BYLADEM1001

USt-IdNr.: DE309823978

Begründung:

Die Wahl ist für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Denn der Einspruchsführer ist zu Unrecht von der Wahl ausgeschlossen und so in seinem passiven Wahlrecht verletzt worden.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller ist deutscher Staatsangehöriger und wurde von der Partei Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen als Bewerber

für die Oberbürgermeisterwahl der Stadt Wilhelmshaven aufgestellt. Der Wahlvorschlag wurde fristgerecht eingereicht; sämtliche formellen Anforderungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes wurden erfüllt. Dies wurde von der Stadtwahlleitung ausdrücklich bestätigt.

Mit Schreiben vom 7.7.2026 informierte der stellvertretende Gemeindewahlleiter den Antragsteller, dass er gegen den Antragsteller bei der Aufsichtsbehörde eine Überprüfung der Verfassungstreue einleiten werde.

Unterblieben ist in diesem Schreiben die Mitteilung über die angeblichen Anhaltspunkte für die fehlende Verfassungstreue. Auch die Vertrauensperson des Antragstellers wurde nicht davon unterrichtet.

Mit Schreiben vom 7.7.2026 wandte sich die Stadt Wilhelmshaven an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport und bat gemäß § 45d Abs. 7 NKWG um Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen des Antragstellers nach § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG. Zur Begründung wurden im Wesentlichen folgende Funktionen angegeben:

- Gründungsmitglied und Mitglied des Landtages der AfD Niedersachsen
- Kreisvorsitzender der AfD Wilhelmshaven, Fraktionsvorsitzender im Stadtrat
- Bundesrechnungsprüfer der AfD

Mit E-Mail vom 27.7.2026 übersandte die Kommunalaufsicht ihre fachliche Einschätzung an die Gemeindewahlleitung. Darin wird zunächst ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich lediglich um eine interne fachliche Stellungnahme handele, die den Wahlausschuss rechtlich nicht binde und keinen Verwaltungsakt darstelle. Maßgeblich sei vielmehr die eigenständige Entscheidung des Wahlausschusses. Grundlage der Bewertung seien insbesondere die Parteifunktionen des Antragstellers innerhalb der AfD und sowie dessen organisatorische Tätigkeiten innerhalb der Partei.

Diese Schreiben wurde weder dem Antragsteller noch dem Vertrauensmann der AfD vor der Sitzung des Wahlausschusses zur Kenntnis gegeben, er konnte hierzu nicht Stellung nehmen.

Am 27.7.2026 trat der Stadtwahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zusammen.

Der Ausschussvorsitzende las die Antwort der Kommunalaufsicht mit Auskunft des LfV vor. Er las auch vor, dass eine Parteimitgliedschaft für sich genommen keine ausreichenden Anhaltspunkte für fehlende Verfassungstreue liefere. Konkret zusammengefasst las er die folgenden Tatbestände aus dem Schreiben vor, nach denen der Antragsteller nicht die nach § 80 Abs. 4Nr.3 NKomVG erforderliche Gewähr bieten solle. Wiederum wurde seine Tätigkeit als Landtagsabgeordneter der

AfD Niedersachsen sowie seine Stellung als Kreisvorsitzender der AfD Wilhelmshaven zum Thema gemacht. Diese aktive Tätigkeit für die Partei lasse den Schluss zu, dass sich der Bewerber mit den Zielen des extremistischen Niedersächsischen Landesverband der AfD identifiziere und begründe in Verbindung mit seinen individuellen Äußerungen Zweifel daran, dass er künftig jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eintreten werde.

Sowohl dem Antragssteller als auch der Vertrauensperson der AfD war dieses Schreiben zuvor weder übersandt noch anderweitig zugänglich gemacht worden. Auch den anderen Ausschussmitgliedern wurden diese Unterlagen vor der Sitzung nicht zur Verfügung gestellt. Der Antragsteller erhielt daher erstmals in der Sitzung durch das Verlesen Kenntnis von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen und hatte keine Möglichkeit, sich hierauf vorzubereiten oder hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Das Schreiben wurde an die Wand projiziert. Selbst der Versammlungsleiter äußerte sich dahingehend, dass das Schreiben erst am späten Nachmittag bei ihm eingegangen sei. Eine Einsichtnahme in das Schreiben der Aufsichtsbehörde und der Stellungnahme des Verfassungsschutzes wurde ihm nicht gewährt.

Weder der Antragsteller noch der Vertrauensmann sahen sich in der Lage, fundiert zu den Vorwürfen in der Sitzung Stellung zu nehmen. Auch die anderen Ausschussmitglieder nahmen lediglich das Verlesen zur Kenntnis.

Der Gemeindewahlausschuss beschloss schließlich mehrheitlich gegen die Stimme des AfD-Mitglieds ohne Beratung oder Aussprache, den Wahlvorschlag des Antragstellers nicht zur Oberbürgermeisterwahl zuzulassen.

II. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig. Der Einspruchsführer ist als von einem Wahlausschluss Betroffener gem. § 46 Abs. 1 S. 4 NKWG einspruchsberechtigt. Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt. Der Wahleinspruch ist gem. § 46 Abs. 3 S. 1 NKWG bei der nach § 2 Abs. 7 NKWG zuständigen Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Bei der Wahl zum Oberbürgermeister ist gem. § 2 Abs. 7 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKWG der aktuelle Oberbürgermeister als zuständiger Gemeindewahlleiter der Adressat des Einspruchs. Die Ersetzung der Schriftform durch das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ist gem. § 1 NVwVfG i. V. m. § 3a Abs. 3 Nr. 2 a VwVfG zulässig.

III. Begründetheit

Der Einspruch ist begründet. Die Wahl ist für ungültig zu erklären. Der Wahlausschuss hat diesen wegen angeblicher Zweifel an seiner Verfassungstreue gem. § 45 Abs. 7, 9 NKWG i. V. m. § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG von der Wahl ausgeschlossen. Der Wahlausschluss ist rechtswidrig.

1. Zur Verfassungsmäßigkeit der Rechtsnormen

Es ist schon zweifelhaft, ob die Normen des § 45d Abs. 7, 9 NKWG i. V. m. § 80 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG überhaupt verfassungsgemäß sind, denn sie greifen in das hochrangige Demokratieprinzip und das hochrangige passive Wahlrecht des Betroffenen ein. Zweifel ergeben sich mit Blick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Gebot praktischer Konkordanz. Denn das Demokratieprinzip und das passive Wahlrecht werden nicht einseitig durch die beamtenrechtliche Treuepflicht des Art. 33 Abs. 5 GG überlagert, sondern sind vielmehr im Kollisionsfall mit diesem in einen schonenden Ausgleich zu bringen, d. h. jedes Verfassungsgut muss ein bisschen zurücktreten, wobei dem überragenden Gewicht des Demokratieprinzips Rechnung zu tragen ist. Die streitgegenständlichen Normen verschaffen indessen der beamtenrechtlichen Treuepflicht einseitig Vorzug und verdrängen die Eingriffsgüter vollständig im Kollisionsbereich. Richtigerweise müssten daher gesetzlich strengere Hürden für den Ausschluss von demokratischen Wahlen als an den Ausschluss von einem unpolitischem Amt geregelt werden.

2. Anwendung der Normen auf den Einzelfall

Selbst wenn man aber Verfassungsmäßigkeit der Normen unterstellt – denn Behörden sind grundsätzlich auch zur Anwendung verfassungswidriger Normen verpflichtet – so ist der Wahlausschuss gleichwohl rechtswidrig. Denn dann müssten die Normen mit Blick auf die hochrangigen betroffenen Grundrechte stets verfassungskonform ausgelegt werden, so dass der schwerwiegende Eingriff im Einzelfall jedenfalls einer **strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung** unterliegt.

Dafür reichen nicht irgendwelche Zweifel an der Verfassungstreue des Kandidaten aus, sondern es wären mindestens **schwerwiegende** Zweifel erforderlich.

Das vom Wahlausschuss vorgelegte Material genügt dem erkennbar nicht. Der Großteil der Kritikpunkte an seiner Person ist unter Berücksichtigung des Parteienprivilegs (Art. 21 Abs. 1, 4 GG) und des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) verfassungsschutzrechtlich irrelevant.

a) Unzulässigkeit der negativen Berücksichtigung der Stellung in der AfD Niedersachsen

Unzulässig ist es zunächst, die Parteimitgliedschaft und -funktion des Einspruchsführers in der AfD Niedersachsen als rechtlichen Malus zu behandeln, auf den ein Wahlausschluss gestützt werden kann. Dies stellt einen Verstoß gegen das Parteienprivileg des Art. 21 Abs. 4 GG dar.

Gemäß Art. 21 Abs. 4 GG können politische Parteien, die verfassungsfeindlich sind, nur durch das BVerfG sanktioniert oder von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen werden. Dies stellt nicht nur eine formelle Zuständigkeitsregelung, sondern zugleich eine **materielle Grundsatzentscheidung** (sog. Parteienprivileg) dar. Das BVerfG leitet daraus ab, dass dem Gesetzgeber, Behörden und Fachgerichten verboten ist, bis zum Zeitpunkt der förmlichen Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit einer Partei durch das BVerfG gegen diese rechtlich vorzugehen, d. h. diese mit dem Argument der Verfassungsfeindlichkeit in ihrem Bestand oder ihrer politischen Tätigkeit einzuschränken oder zu benachteiligen.

BVerfG, Urteil vom 21.3.1961 – 2 BvR 27/60, juris:

Rn. 24: *„Art. 21 GG stattet die politischen Parteien wegen ihrer Sonderstellung im Verfassungsleben mit einer erhöhten Schutz- und Bestandsgarantie dem sogenannten "Parteienprivileg" aus. Diese findet vor allem ihren Ausdruck darin, daß die politischen Parteien im Gegensatz zu anderen politischen Vereinigungen nur durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt werden können. Daraus folgt, daß bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts niemand die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen kann. Insofern kommt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts konstitutive Bedeutung zu."*

Rn. 27: *„Die Auffassung, das in erster Linie die Parteiorganisation stützende Privileg des Art. 21 Abs. 2 GG erstrecke sich auch auf die mit allgemein erlaubten Mitteln arbeitende partei-offizielle Tätigkeit der Funktionäre und Anhänger einer Partei, ist folgerichtig. Könnte die nicht gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßende Tätigkeit ihrer Gründer oder Funktionäre, die sich im Gründen der Partei und im Fördern der Parteiziele erschöpft, als strafbares Unrecht verfolgt werden, so würde der den Parteien durch Art. 21 Abs. 2 GG gewährte Schutz ausgehöhlt werden; denn eine Partei ist ohne die Tätigkeit der Funktionäre handlungsunfähig. Auf diese Weise könnte eine Partei unter Umgehung des in Art. 21 Abs. 2 GG [heute: Art. 21 Abs. 4 GG] vorgesehenen Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht ausgeschaltet werden. Das aber wäre verfassungswidrig."*

Rn. 29: *„Die Anhänger und Funktionäre einer solchen Partei handeln, wenn sie die Ziele ihrer Partei propagieren und fördern, **sich an Wahlen beteiligen**, im Wahlkampf aktiv werden, Spenden sammeln, im Parteiapparat tätig sind oder gar als Abgeordnete sich um ihren Wahlkreis bemühen, im Rahmen einer verfassungsmäßig verbürgten Toleranz. Das Grundgesetz nimmt die Gefahr, die in der Gründung oder Tätigkeit einer solchen Partei bis zur Feststellung ihrer Verfassungswidrigkeit besteht, um der politischen Freiheit willen in Kauf. Weil die Parteien verfassungsrechtlich relevante Integrationsfaktoren sind, schließt das Grundgesetz die Möglichkeit aus, daß eine Partei dem Zugriff der Exekutive oder des Gesetzgebers ausgesetzt wird. Das Grundgesetz sieht aber als Korrelat der Freiheit der Parteigründung die Möglichkeit vor, daß die politische Partei für verfassungswidrig erklärt wird; die Entscheidung darüber hat es aber ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Diese Regelung enthält eine verfassungsrechtliche Grundsatzentscheidung (...)"*

Diese Linie ist nach wie vor aktuell. In neueren Entscheidungen bekräftigte das BVerfG, dass bis zum Zeitpunkt der förmlichen Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit durch das BVerfG die Partei

in ihrer politischen Tätigkeit „von jeder Behinderung frei" sei, also in ihren politischen Grundrechten nicht staatlich beschränkt oder benachteiligt werden dürfe.[1]

Daran ändert auch nichts der Verweis darauf, dass das BVerfG im Jahr es nicht beanstandet hat, bei unpolitischen Ämtern die Parteimitgliedschaft der Person negativ zu berücksichtigen.[2] Denn hier wird gerade nicht die politische Tätigkeit der Partei beeinträchtigt, daher ist das Parteienprivileg nicht einschlägig. Anders sieht es jedoch beim Zugang zu demokratisch vergebenen Wahlamt aus: Würde hier der Kandidat wegen der Parteizugehörigkeit benachteiligt, würde damit unmittelbar die Partei rechtlich benachteiligt. Damit läge ein Verstoß gegen das in der neueren Rechtsprechung bekräftigte Parteienprivileg vor.

Das Grundgesetz sieht damit vor, dass eine Partei entweder durch das BVerfG als verfassungsfeindlich verboten oder finanziell sanktioniert wird oder im übrigen voll gleichberechtigt ist. Das BVerfG betonte explizit, dass die Schaffung von rechtlichen Sanktionen gegen verfassungsfeindliche Parteien ausschließlich dem Verfassungsgeber vorbehalten ist.[3] Das Parteienprivileg verbietet deshalb, dass einer Partei eine Art „Zwischenstatus" eingeräumt wird, wonach sie zwar nicht vom BVerfG förmlich sanktioniert worden ist, aber durch Behörden und Fachgerichte mit dem Argument der Verfassungsfeindlichkeit in ihren politischen Grundrechten eingeschränkt werden kann. Genau das passierte aber, wenn die AfD Niedersachsen zwar nicht verboten ist, aber ihre Funktionäre von der Exekutive mit ebendiesem Argument von demokratischen Wahlen ausgeschlossen werden.

Ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen das Parteienprivileg läge darin, die Stellung als Parteifunktionär sogar als besonders gewichtiges negatives Merkmal gegen die Verfassungstreue zu bewerten. Denn das hätte zur Folge, dass sich die AfD Niedersachsen für jede Bürgermeister- und Landratswahl vollkommen neues Personal suchen müsste, denn die bisherigen Funktionsträger wären ja dann fast alle ausgeschlossen. Dies stellt eine massive administrative Benachteiligung der AfD Niedersachsen mit dem Argument der Verfassungsfeindlichkeit der Partei dar – was laut Rechtsprechung zum Parteienprivileg kategorisch ausgeschlossen ist.

Weder der Wahlausschuss noch die Einspruchsbehörde sind in der Lage oder befugt, die AfD Niedersachsen als erwiesen verfassungsfeindliche Bestrebungen zu bewerten. Eine solche Feststellung ist aus gutem Grund ausschließlich dem BVerfG in einem speziellen und aufwändigen Verfahren vorbehalten.

Selbst man sich aber über die Rechtsprechung des BVerfG zum Parteienprivileg einfach hinwegsetzte, so müsste nun von der Einspruchsbehörde inzident festgestellt werden, dass der gesamte Landesverband AfD Niedersachsen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Dazu ist sie

---

1 BVerfG, Beschluss vom 18.3.2003 – 2 BvB 1/01, Rn. 70; BVerfG, Urteil vom 17.1.2017 – 2 BvB 1/13, Rn. 526; BVerfG, Urteil vom 23.1.2024 – 2 BvB 1/19, Rn. 222, 224

2 BVerfG, Beschluss vom 22.5.1975 – 2 BvL 13/73, juris, Rn. 61

3 BVerfG, Urteil vom 23.1.2024 – 2 BvB 1/19, Rn. 222 a. E.

weder tatsächlich noch rechtlich in der Lage. Jedenfalls wird es mit Blick auf die vom BVerfG aufgestellten Hürden vorliegend nicht gelingen.

Auch die Einschätzung des niedersächsischen Verfassungsschutzamtes oder die Eilentscheidung des VG Hannover (Beschluss vom 01.06.2026, Az.: 10 B 1105/26) können diesen Nachweis nicht ersetzen. Denn es ist nicht zulässig, einfach auf die Rechtsauffassung anderer Behörden zu verweisen. Ebenso ist der Verweis auf eine fachgerichtliche Entscheidung nicht genügend. Denn diese Entscheidung ist vorläufig und nicht einmal rechtskräftig und würde selbst im Falle ihrer Rechtskraft gem. § 121 Nr. 1 VwGO nur „inter partes", also zwischen den Beteiligten des Verwaltungsprozesses, gelten. (Im Gegensatz dazu würde die förmliche Entscheidung des BVerfG über eine Partei gem. Art. 21 Abs. 4 GG „erga omnes", also allgemeinverbindlich gelten.) Der Einspruchsführer würde nicht teilnehmen an dieser Rechtskraft, da er nicht Beteiligter des Verwaltungsprozesses gewesen ist. Behörden und andere Gerichte wären damit sogar im Falle der Rechtskraft nicht befugt, gegenüber dem Einspruchsführer auf die vorläufige Rechtsmeinung des VG Hannover zu verweisen, andernfalls würden sie die subjektiven Grenzen der Rechtrskraft verletzen. Folglich wäre die Einspruchsbehörde sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht zu selbständigen Ermittlungen und rechtlich tragfähigen Feststellungen verpflichtet.

Behörden und andere Gerichte könnten sich auch nicht einfach der rechtlichen Einschätzung des Verfassungsschutzamtes oder des VG Hannover anschließen. Denn deren rechtliche Bewertung bezieht sich auf einen ganz konkreten, ermittelten Sachverhalt. Jede Behörde und jedes andere Gericht wären jedoch verpflichtet, eigenständig den Sachverhalt festzustellen und könnte dabei zu anderen tatsächlichen Ergebnissen als das VG Hannover kommen. Selbst wenn also Behörden und andere Gerichte die rechtlichen Maßstäbe des VG Hannover übernehmen würden, so wären sie nicht berechtigt, einfach das Ergebnis des VG Hannover zu übernehmen.

Im übrigen legen sowohl das Verfassungsschutzamt als auch das VG Hannover unzutreffende rechtliche Maßstäbe an, die deutlich von denen des Bundesverfassungsgerichts abweichen. Die Einspruchsbehörde ist jedoch gem. **Art. 94 Abs. 4 S. 1 GG** verpflichtet, sich klinisch an die Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts zu halten. Auf diese geht der Einspruchsführer unten näher ein. Damit nicht im Einklang stehende verwaltungsgerichtliche Judikatur ist zwingend außen vor zu lassen. Ein Abweichen von der BVerfG-Rechtsprechung stellt hier nicht einfach eine andere Rechtsauffassung dar, es handelt sich um eine unmittelbare Verletzung der Rechtspflicht zur Beachtung der BVerfG-Rechtsprechung.

Vorab sei darauf hinzuweisen: Wiederholt betonten die Richter des Bundesverfassungsgerichts, auch teilweise in einzelnen Äußerungen ehemaliger Richter, wie hoch die juristischen Hürden für ein Parteiverbot sind.[4] Diese hohen Hürden bestehen aus gutem Grund. Die freiheitliche Demokratie

---

[4] So zum Beispiel die Richterin Astrid Wallrabenstein (https://www.youtube.com/watch?v=CfHoF3Tiy4Y&t=1975s 40:29 Min.), die die hohen Hürden betonte. Auch der an der Entwicklung der Rechtsprechung von 2017 unmittelbar beteiligte ehemalige Richter Peter Huber mahnte davor, die Hürden in der öffentliche Diskussion zu unterschätzen (https://www.youtube.com/watch?v=593enOaDYUk 55:43 Min.)

muss grundsätzlich auch randständige, radikale und idiotische Meinungen aushalten, ohne selbst zu repressiven und autoritären Mitteln wie Parteiverboten oder Wahlausschlüssen zu greifen.

Das Verfassungsschutzamt und das VG Hannover setzen sich über diese hohen Hürde hinweg. Sie meinen, die AfD Niedersachsen hätte diese hohe Hürde bereits überschritten und wäre demnach verbotsreif. Damit missachten sie die vom BVerfG aufgestellten und nachträglich bekräftigen hohen Hürden.

Das BVerfG verlangt nämlich den vollen Nachweis, dass die Gesamtpartei, also jedenfalls die Mehrheit in der Partei bzw. deren Landesverband aggressiv-kämpferisch darauf abzielt, die Verfassungsnormen der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG), das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG) oder das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) in ihrem Fortbestand ganz oder teilweise zu beseitigen.

Die Verfassungsschutzämter prüfen das nicht, sondern stellen in erster Linie auf „ethnopluralistische" oder „ausländerfeindliche" Gedanken und Äußerungen von Parteifunktionären ab. Solche Gedanken und Äußerungen begründen aber für sich genommen keine verfassungsfeindliche Zielsetzung einer Partei.

Ebenso stellen die Verfassungsschutzämter auf „regierungsfeindliche" Gedanken und Äußerungen von Parteifunktionären ab. Auch solche Gedanken und Äußerungen begründen für sich genommen keine verfassungsfeindliche Zielsetzung.

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung ist eine Staatsordnung, die aus den drei Normen des Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 2 GG und Art. 20 Abs. 3 GG besteht. Deren Fortbestand soll unbedingt gesichert werden. Es handelt sich indessen nicht um eine Gedanken-, Gefühls- oder Sprachordnung.

Nur konkrete politische Maßnahmen und darauf gerichtete Forderungen und Ziele sind überhaupt einer Bewertung als verfassungswidrig oder verfassungskonform zugänglich. Denn nur Staatsorgane sind gem. Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG an die Normen des Grundgesetzes und die Grundrechte gebunden. Bloße Gedanken, Gefühle oder Äußerungen können nicht gegen das Grundgesetz, geschweige denn gegen dessen Grundordnung verstoßen, und sind deshalb keiner Bewertung als verfassungswidrig oder verfassungskonform zugänglich.[5] Daher sind nur auf konkretes, gegen Art. 1 Abs. 1 oder Art. 20 Abs. 2, 3 GG verstoßendes staatliches Handeln gerichtete Anschauungen und Ziele verfassungsschutzrelevant. Verbaler Radikalismus begründet

---

5 BVerwG, Urteil vom 18.5.2001 – 2 WD 42/00, Rn. 12

keine Verfassungsfeindlichkeit.[6] Meinungsäußerungen sind nur insoweit verfassungsschutzrechtlich relevant, als sich dort konkrete verfassungsfeindliche politische Ziele manifestieren.[7]

Die Beseitigung der Grundordnung setzt die vollständige Abschaffung mindestens einer der drei Normen und deren Ersetzung durch eine neue, widersprechende Verfassung voraus.[8] Die Norm muss also aus dem Grundgesetz gelöscht und durch eine neue Verfassungsnorm oder ganz neue Verfassung ersetzt werden.

Die Beeinträchtigung setzt die teilweise Abschaffung mindestens einer der drei Normen voraus. Für das Abzielen auf eine Beeinträchtigung der Grundordnung ist deshalb mindestens ein angestrebtes politisches Konzept, das im Falle seiner späteren Umsetzung so systematisch und schwerwiegend gegen mindestens eine der Normen verstoßen und deren Inhalt in seiner gedanklichen Konsequenz teilweise beseitigen würde.[9] Die bloße Absicht, mit einzelnen staatlichen Maßnahmen gegen eine der Normen zu verstoßen, genügt hierfür dagegen nicht. Die Absicht, gegen eine Norm zu verstoßen ist nicht das Gleiche wie die Absicht, eine Norm teilweise abzuschaffen.

Weder das Verfassungsschutzamt noch das VG Hannover subsumieren unter diesen zutreffenden strengen Maßstab des BVerfG, sondern stellen auf die „migrantenfeindlichen" und „regierungsfeindlichen" Äußerungen von AfD-Funktionären als solche ab.

Es ist demgegenüber nicht ersichtlich, dass die AfD Niedersachsen darauf abzielt, einen neuen „Rassestaat" zu gründen, deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund systematisch zu entrechten oder das demokratische System als solches abzuschaffen – das wäre aber nach der strengen BVerfG-Rechtsprechung erforderlich, um die hohe Schwelle zur Verfassungsfeindlichkeit einer Partei zu überschreiten. Die Beweis- und Darlegungslast liegt hierfür voll beim Staat. Bislang ist dies der AfD Niedersachsen nicht nachgewiesen worden.

Als zusätzliche Voraussetzung hat das BVerfG aufgestellt, dass diese verfassungsfeindlichen Ziele mit einer aggressiv-kämpferischen Haltung verfolgt werden. Dies setzt qualifizierte Planungs- und Umsetzungshandlungen voraus. Ein rechtswidriges oder gar gewalttätiges Vorgehen ist dafür nicht erforderlich[10], allerdings müssen die Planungs- und Umsetzungshandlungen eine gewisse Intensität haben.[11] Auch hierfür trägt der Staat die Beweis- und Darlegungslast. Auch diese zusätzliche Voraussetzung ist der AfD Niedersachsen bislang nicht nachgewiesen worden.

---

6 BVerfG, Beschluss vom 13.7.2018 – 1 BvR 1474/12, Rn. 143
7 BVerfG, Beschluss vom 31.5.2022 – 1 BvR 564/19, Rn. 18
8 BVerfG, Urteil vom 17.1.2017 – 2 BvB 1/13, Rn. 550; BVerfG, Urteil vom 23.1.2024 – 2 BvB 1/19, Rn. 260
9 BVerfG, Urteil vom 17.1.2017 – 2 BvB 1/13, Rn. 556; BVerfG, Urteil vom 23.1.2024 – 2 BvB 1/19, Rn. 261
10 BVerfG, Urteil vom 17.1.2017 – 2 BvB 1/13, Rn. 578; BVerfG, Urteil vom 23.1.2024 – 2 BvB 1/19, Rn. 281
11 BVerfG, Urteil vom 17.1.2017 – 2 BvB 1/13, Rn. 577; BVerfG, Urteil vom 23.1.2024 – 2 BvB 1/19, Rn. 293

Bei der Prüfung der Verfassungstreue von Einzelpersonen braucht es diese zusätzliche Voraussetzung dagegen nicht, da hier nicht nur gefordert wird, die aktive Bekämpfung der Grundordnung zu unterlassen, sondern dieser prinzipiell positiv gegenüberzustehen. Der Begriff der Grundordnung ist jedoch einheitlich zu verstehen; insbesondere genügen einzelne qualifiziert verfassungswidrige Forderungen auch nicht für eine fehlende Verfassungstreue.

Damit ist die Parteimitgliedschaft und- funktion des Einspruchsführers in der AfD Niedersachsen nicht geeignet, Zweifel an seiner Verfassungstreue zu begründen. Zum einen ist ein solches Vorgehen wegen Parteienprivilegs schon nicht zulässig, wenn es um eine demokratische Wahl geht, weil es eine verfrühte rechtliche Benachteiligung der AfD Niedersachsen mit dem Argument der Verfassungsfeindlichkeit darstellt. Zum anderen sind weder der Wahlausschuss noch die Einspruchsbehörde in der Lage, anhand der hohen Hürden, die das BVerfG aufgestellt hat, eine Verfassungsfeindlichkeit der gesamten AfD Niedersachsen nachzuweisen.

b) Fehlende Zweifel an der Verfassungstreue aufgrund individuell zurechenbarer Äußerungen

Auch die individuell zitierten Äußerungen des Einspruchsführers sind offensichtlich nicht geeignet, hinreichende, geschweige denn schwerwiegende Zweifel an seiner Verfassungstreue zu begründen.

Das Votum der Aufsichtsbehörde zitiert ganze drei Äußerungen des Einspruchsführers, aus denen sich erkennbar keine Zweifel an seiner Verfassungstreue ergeben.

Zum Schutze des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 GG fordert das BVerfG, dass nur solche Äußerungen als verfassungsschutzrelevant herangezogen werden, in denen sich entsprechende politische Anschauungen und Ziele ausreichend deutlich „manifestieren".[12] Unzulässig ist es, verdeckte Intentionen im Wege der freien Interpretation in die Äußerung hineinzulesen, wenn mit dieser Auslegung eine rechtliche Sanktion verbunden wäre.[13]

Daraus folgt insbesondere, dass in polemische migrationskritische Äußerungen nicht einfach die Aussage hineingelesen werden kann, man wolle möglicherweise deutschen Staatsbürgern mit Migrationshintergrund ihre Bürgerrechte wegnehmen, wenn diese Auslegung zu einem Wahlausschluss führen würde. Ebenso ist es unzulässig, in Polemik gegenüber der Regierung oder konkretem staatlichen Handeln die Intention hineinzulesen, man lehne möglicherweise das demokratische System als solches ab.

---

12 BVerfG, Beschluss vom 24.5.2005 – 1 BvR 1072/01, Rn. 71 f.
13 BVerfG, Beschluss vom 25.3.2008 – 1 BvR 1753/03, Rn. 33

Die zitierten Äußerungen des Einspruchsführers sind von Art. 5 Abs. 1 GG geschützt und manifestieren keine verfassungsfeindlichen Ziele oder Zweifel an der Verfassungstreue in der vom BVerfG geforderten Deutlichkeit. Die Verwendung solcher Äußerungen als Indiz für eine fehlende Verfassungstreue verletzt den Einspruchsführer in seinem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG.

In Bezug auf den Antragsteller liegen dagegen nur folgende Aussagen aus dem Votum vor:

- *Thorsten Moriße (MdL) schrieb am 25.02.2024 auf Facebook: „Deutschland, ihr Weltsozialamt! Nigerianer mit deutschem Pass verursacht jährliche Kosten von 1,5 Millionen Euro! Es sind Beispiele wie diese, die belegen, wie sehr das deutsche Sozialsystem verkommen ist: Ein Nigerianer mit deutschem Pass hat für 24 Kinder die Vaterschaft anerkannt und damit 94 Angehörigen ein Bleiberecht verschafft. Die geschätzten Zahlungen an den Mann belaufen sich auf rund 22.000€ monatlich. Hinzukommen weitere Sozialleistungen für die ‚Angehörigen'. Insgesamt zahlt der Staat jährlich rund 1,5 Millionen für sämtliche Leistungen wie z.B. Strom, Wohnungen, Kindergeld, etc. Wie sich nun herausstellt, soll es sich hierbei um Sozialbetrug im großen Stil handeln. Der besagte Mann lebt in Afrika laut Recherchen in Saus und Braus inkl. mehrere Autos. Wie kann es sein, dass ein Mann so ausschweifend vom deutschen Staat lebt und wie ist es möglich, dass es keinen Beamten gibt, der diesen Ungereimtheiten auf den Grund geht?! Wie viele Fälle von Sozialbetrügern wird es geben, die durch solche Methoden das hart verdiente Geld der deutschen Arbeiter verpulvern? Wir werden es wissen, sobald die AfD die Regierung stellt!"*

Der Beitrag spricht in unmütiger Form das Problem des Sozialleistungsbetrugs durch Scheinväterschaften an, dass spezifisch bei bestimmten Migrantengruppen vorkommt. Dabei handelt es sich um ein real existierendes Problem. Diese Äußerung kann man politisch teilen oder ablehnen, aus dieser ergeben sich aber keine gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstoßenden politischen Ziele.

Insbesondere ergibt sich dies auch nicht aus der Formulierung „Nigerianer mit deutschem Pass". Bei dem Mann handelt es sich in der Tat um einen Nigerianer, der zusätzlich den deutschen Pass hat, also nigerianisch geprägt ist und neben der nigerianischen noch die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Die bloße Benennung dieses Umstandes ist als Zustandsbeschreibung ist keiner Bewertung als verfassungswidrig oder verfassungskonform zugänglich.

Des weiteren ergibt sich aus der Äußerung weder explizit noch implizit eine qualifiziert verfassungswidrige politische Forderung.

Sollte man überhaupt spekulieren, ob eine verdeckte politische Forderung in der Äußerung enthalten ist, dann kann die allenfalls in die Richtung gehen, dass der Antragsteller kritisiert, dass bestimmte Personen, die noch nicht hervorragend deutsch sprechen und vollständig in die deutsche Mehrheitsgesellschaft integriert sind, bereits den deutschen Pass erhalten. Eine solche Kritik brächte aber keine verfassungswidrige, geschweige denn mit Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbare

politische Forderung zum Ausdruck, denn es wäre jederzeit möglich, das deutsche Einbürgerungsrecht erheblich zu verschärfen.

Was keinesfalls geäußert wurde, ist die Forderung, sämtlichen afrikanisch-stämmigen deutschen Staatsangehörigen den deutschen Pass pauschal wieder wegzunehmen oder sie pauschal rechtlich zu benachteiligen.

- Ebenfalls ordnet das Votum folgende Aussage rechtlich fehlerhaft als verfassungsschutzrechtlich relevant ein:

„Schauen Sie sich das Bild und den Zeitungsartikel an. Wenn sie nicht wollen das ihre Kinder und Enkelkinder zuerst in der Minderheit in der Schule sind und später eine Minderheit im eigenen Land sind, dann ist die Zeit für Veränderungen gekommen […]"

Auch aus dieser Aussage ergibt sich weder explizit noch implizit ein gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstoßendes politisches Ziel. Der Antragsteller beklagt sich darüber, dass er befürchtet, dass die Deutschen in der BRD über mehrere Jahrzehnte zur ethnischen Minderheit werden könnten. Diese Einschätzung kann man teilen oder nicht teilen. Die damit verbundene kritische Bewertung kann man teilen oder nicht teilen. Sie enthält aber mitnichten ein gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstoßendes politisches Ziel; sie enthält nämlich überhaupt kein konkretes politisches Ziel.

- Besonders gravierende ist die Fehlbewertung folgender Aussage des Antragstellers:

„AfD-Verbotsantrag im Bundestag Mehrere Bundestagsabgeordnete planen ein Verbotsverfahren gegen die AfD! Dieser Vorstoß wird von einzelnen Abgeordneten der SPD, CDU/CSU, Grünen und Linken unterstützt. Ziel ist es, die AfD als verfassungswidrig einzustufen, obwohl die juristische Grundlage und die notwendige Mehrheit im Bundestag noch unklar sind. Das spricht Bände über die eigentliche Verfassungstreue dieser Abgeordneten! Siemtje Möller (SPD) sagt:‚Wir brauchen noch Zeit', und verweist auf die Komplexität eines gut begründeten Verfahrens. Anne Janssen (CDU) warnt davor, dass ein Verbot das Opfernarrativ der AfD stärken könnte. MdB Martin Sichert (AfD) bezeichnet den Versuch, politische Opposition zu verbieten, als ‚diktatorisches Denken' und stellt klar: Ein Verbot der AfD würde den Bürgern zeigen, welche Abgeordneten diktatorisch handeln. Dazu unser Kreisvorsitzender Thorsten Moriße MdL: Echte Demokraten haben es nicht nötig, andere Parteien zu verbieten. Steht zusammen für die Meinungsfreiheit und gegen Diktatur!"

Das Votum ordnet also allen Ernstes den bloßen Umstand, dass der Antragsteller ein geplantes AfD-Verbot in der Sache als diktatorische Maßnahme bezeichnet hat, als „mit dem Demokratieprinzip unvereinbar" ein.

Dies ist verfassungsrechtlich deutlich verfehlt. Mit dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG) unvereinbar können nur staatliche Maßnahmen sein, die beispielsweise freie Wahlen oder die politischen Grundrechte anderer Parteien einschränken oder beschädigen. Der Antragsteller hat aber mitnichten gefordert, diktatorische Maßnahmen zulasten anderer politischer Parteien einzuführen.

Über das von Teilen der politischen Linken gegen die AfD geplante Parteiverbot darf der Antragsteller denken und sich äußern, wie er möchte. Das beeinträchtigt nicht die Verfassungsordnung und geht den Staat nichts an.

Es ist geradezu grotesk, dass der Verfassungsschutz die bloße Bezeichnung eines geplanten Parteiverbots als autoritär zum Anhaltspunkt für staatliche Sanktionen nimmt. Parteiverbote sind nämlich realiter eine äußerst autoritäre Maßnahme. Daran ändert nichts, dass das Grundgesetz in Art. 21 Abs. 2 GG das Parteiverbot als letztes Mittel gegen verfassungsfeindliche Parteien vorsieht, also in engen Ausnahmekonstellationen zulässt. Jedem AfD-Politiker bleibt es unbenommen, konkrete Parteiverbotsbestrebungen gegen die AfD als undemokratisch und diktatorisch zu bewerten und zu bezeichnen. Eine solche Meinung wiederum mit staatlichen Sanktionen zu unterdrücken, wäre in der Tat äußerst autoritär.

Über den Form und den Inhalt all dieser Äußerungen kann man politisch streiten, in diesen manifestieren sich aber keine mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbaren politischen Anschauungen. Nochmal ist darauf hinzuweisen, dass selbst das Vertreten einzelner gegen Art. 1 Abs. 1 GG oder Art. 20 Abs. 2 GG verstoßender politischer Anschauungen noch keine fehlende Verfassungstreue begründet (s. o.). Nachdem in den Aussagen aber nicht einmal irgendwelche qualifiziert verfassungswidrigen Anschauungen oder Ziele hervortreten, sind sie nicht einmal verfassungsschutzrechtlich relevant.

Der Einspruchsführer steht fest hinter der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, dem Konzept der Menschenwürdegarantie, dem Konzept der grundsätzlichen Gleichberechtigung von Staatsangehörigen und hinter wiederkehrenden freien Wahlen und Abstimmungen zur Ermittlung des Volkswillens. Nichts Gegenteiliges hat er ansatzweise geäußert.

Dass er die aktuelle Migration in der BRD in einigen Punkten kritisch sieht, vermag daran nichts zu ändern. Das ist sein gutes Recht. Insgesamt betrachtet sind die hohen Hürden an einen Ausschluss von einer demokratischen Wahl nicht erfüllt. Der Wahlausschluss erfolgte demnach rechtswidrig und verletzte den Einspruchsführer in seinem passivem Wahlrecht.

3. Rechtsfolge

Ein rechtswidriger Wahlausschuss aus materiellen Gründen stellt einen schwerwiegenden Fehler mit unmittelbarer Auswirkung auf das Wahlergebnis dar. Denn es hätte die Möglichkeit bestanden, dass der Einspruchsführer die Wahl gewonnen hätte. Es liegt damit ein wesentlicher Fehler im Sinne des § 48 NKWG vor. Die Wahl ist damit zwingend für ungültig zu erklären. Nicht die Ungültigerklärung einer Wahl nach einem unberechtigten Wahlausschluss ist im Grundrechtsstaat rechtfertigungsbedürftig, sondern der Ausschluss eines Mandatsträgers von einer demokratischen Wahl ist dies in hohem Maße.

Ich beantrage die Prüfung des Einspruchs durch die zuständige Behörde. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Prüfung unverzüglich zu erfolgen hat. Eine Verzögerung der Prüfung würde den Einspruchsführer in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) beeinträchtigen.

Dr. Christian Wirth

Rechtsanwalt

Anlagen:

- Verfahrensvollmacht
- Votum der Kommunalaufsicht

Dr. Christian Wirth

Rechtsanwalt